Zürich, 19.05.2026

Neue OAK-Weisung zu Rechts-geschäften mit Nahestehenden

Wichtigste Bestimmungen und Auswirkungen auf Vorsorgeeinrichtungen

PPCmetrics AG

+41 44 204 31 11

zurich@ppcmetrics.ch

© PPCmetrics AG

Ausgangslage

PPC metrics

- Worum geht es?
  - > Die **Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)** hat am 22.04.2026 eine **neue Weisung** zu **Rechtsgeschäften** von Vorsorgeeinrichtungen mit **nahestehenden Personen** erlassen.*
- Was ändert sich gegenüber heute?
  - > Die bestehenden Regelungen in **BVG** und **BVV 2** (vgl. Folgeseite) **gelten unverändert**, werden jedoch durch die neue Weisung **präzisiert**.
  - > Die Weisung bezweckt eine **einheitliche** und **zumeist engere Auslegung** der bestehenden Regelungen.
  - > Ihre Einhaltung ist von der **Revisionsstelle** zu überprüfen und der zuständigen **Aufsicht** zu melden.
- Welche Vorsorgeeinrichtungen unterstehen der neuen Weisung?
  - > **Alle Vorsorgeeinrichtungen**, die dem **Freizügigkeits-gesetz (FZG) unterstellt** sind.
  - > **Nicht betroffen** sind u.a. patronale Wohlfahrtsfonds ohne Rechtsansprüche der Begünstigten.
- Wann tritt die Weisung in Kraft?
  - > Die Weisung tritt am **01.01.2027** in Kraft.
  - > Die neuen Bestimmungen sind somit ab Beginn des Geschäftsjahrs 2027 einzuhalten.

▶ **Die vorliegende Präsentation fasst die Weisung zusammen und zeigt mögliche Massnahmen auf.**

* Offizielle Bezeichnung «Weisungen W – 01/2026, Mindestanforderungen für Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen», abrufbar unter https://www.oak-bv.admin.ch/de/regulierung/weisungen/uebersicht

Hinweis: Die vorliegende Präsentation erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Korrektheit der Auslegung der neuen Weisung und hat einen rein informativen Charakter.

© PPCmetrics AG

Bestehende Regelungen

PPC metrics

Art. 51c Abs. 2 BVG

Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

1 Die von Vorsorgeeinrichtungen abgeschlossenen **Rechtsgeschäfte** müssen **marktüblichen Bedingungen** entsprechen.

2 Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit **Mitgliedern des obersten Organs**, mit angeschlossenen **Arbeitgebern** oder mit natürlichen oder juristischen Personen, welche mit der **Geschäftsführung** oder der **Vermögensverwaltung** betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen **nahestehen**, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle **offenzulegen**.

3 Die Revisionsstelle prüft, ob in den offen gelegten Rechtsgeschäften die **Interessen der Vorsorgeeinrichtung** gewahrt sind.

4 **Experten**, **Anlageberater** und **Anlagemanager**, die von der Vorsorgeeinrichtung beigezogen wurden, sind im **Jahresbericht** mit Name und Funktion aufzuführen.

Art. 48i Abs. 2 BVV 2

Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

1 Bei **bedeutenden Rechtsgeschäften** mit Nahestehenden müssen **Konkurrenzofferten** eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen.

2 Als **nahestehende Personen** gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

- **Die bestehenden Regelungen des BVG und der BVV 2 zu Rechtsgeschäften mit Nahestehenden sind unverändert geblieben.**
- **Neu werden sie durch die OAK-Weisung präzisiert.**

© PPCmetrics AG

Wichtigste Inhalte der neuen OAK-Weisung (Übersicht)

PPC metrics

Die neue OAK-Weisung präzisiert u.a. folgende Fragen:

1. **Was sind «nahestehende Personen»** gemäss Art. 51c Abs. 2 BVG und Art. 48i Abs. 2 BVV 2?
2. **Was sind «bedeutende Rechtsgeschäfte»** im Sinne von Art. 48*i* Abs. 1 BVV 2?
3. **Welche Mindestanforderungen** werden **an bedeutende Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen** gestellt?
4. Wie hat die **Offenlegung dieser Geschäfte gegenüber der Revisions-stelle** zu erfolgen?

▶ **Die Antworten der Weisungen auf diese Fragen werden nachfolgend zusammengefasst.**

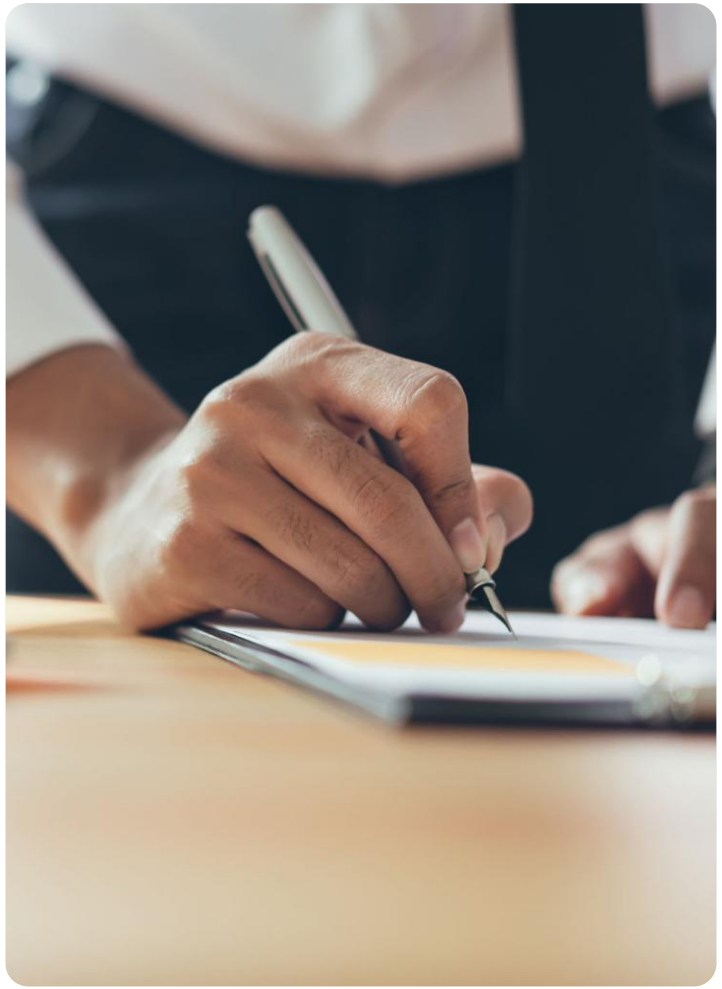

© PPCmetrics AG

1. Definition «Nahestehende Personen»

PPC metrics

- Als nahestehende Personen gelten **Mitglieder des obersten Organs** (z.B. Stiftungsrat), **angeschlossene Unternehmen**, **Geschäftsführung** und **Vermögensverwaltung** der Vorsorgeeinrichtung, sowie **wirtschaftlich** oder **über Partnerschaft bzw. Verwandtschaft verbundene** Personen.
- Wenn mit diesen Personen **Rechtsgeschäfte** (z.B. Verträge) abgeschlossen werden, fallen diese unter die Weisung (Ausnahme: Arbeitsverträge von Mitarbeitenden der Vorsorgeeinrichtung und Anschlussverträge mit Arbeitgeberfirmen).
- Als **über Partnerschaft oder Verwandtschaft** verbundene natürliche Personen gelten Ehegatten, eingetragene Partner, Lebenspartner, enge Verwandte von Mitgliedern des Stiftungsrats, von Mitarbeitenden mit Entscheidfunktion sowie von Angestellten der externen Geschäftsführung und Vermögensverwaltung.
- Bei den über Partnerschaft oder Verwandtschaft verbundenen Personen wird auf Personen im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Vertragspartei abgestellt.
- Als **wirtschaftlich verbunden** gelten juristische Personen, die durch Beteiligung (> 5 %), gemeinsame Kontrolle (Konzernverhältnis) oder Mehrfachrollen von Mitgliedern des Stiftungsrats, angeschlossenen Unternehmen, der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung beeinflusst werden.

© PPCmetrics AG

1. Definition «Nahestehende Personen» (Forts.)

PPC metrics

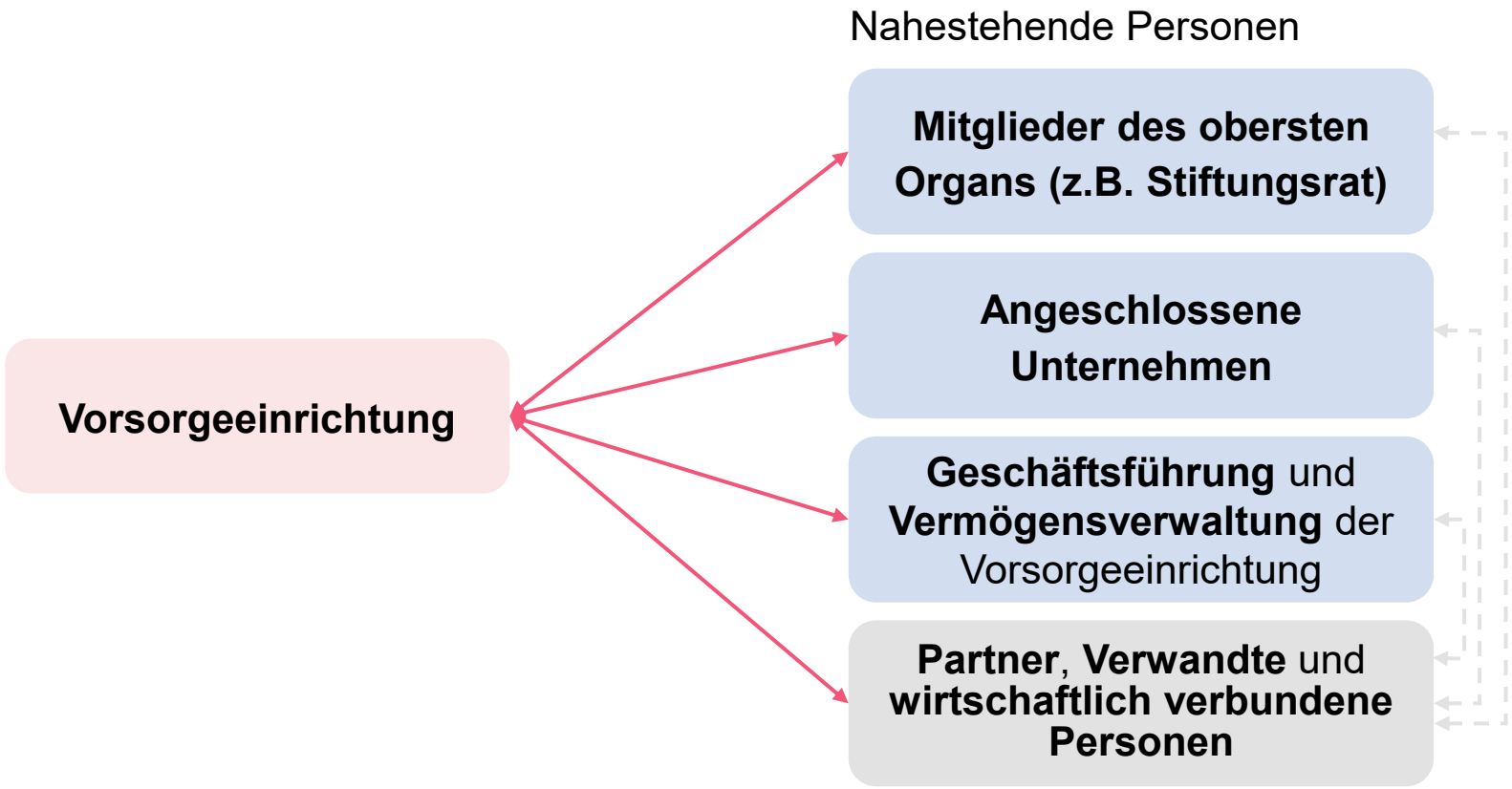

Schematische Darstellung

- **Die Weisung erfasst sämtliche Arten von Rechtsgeschäften der Vorsorgeeinrichtung mit den oben erwähnten nahestehenden Personen als Vertragsparteien.**

© PPCmetrics AG

2. Definition «Bedeutende Rechtsgeschäfte»

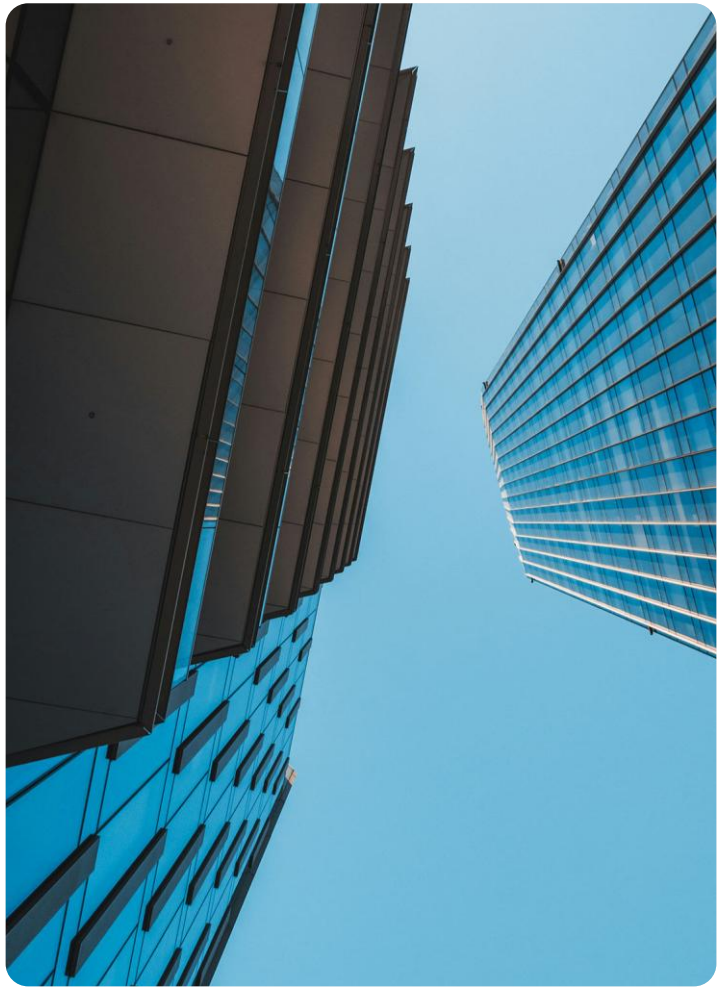

Die Weisung gibt keine einheitliche, abschliessende Definition von «bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden» vor. Stattdessen gilt folgendes:

- Welche Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen als «bedeutend» gelten, ist auf Ebene der Vorsorgeeinrichtung **reglementarisch mit konkreten, beurteilbaren Kriterien** verbindlich zu definieren.
- **Mindestens folgende Rechtsgeschäfte* sind bedeutend**:
  - Rückdeckung der Risiken Alter, Tod und/oder Invalidität;
  - externe Übertragung der Geschäftsführung;
  - externe Übertragung der Vermögensverwaltung (Asset Management);
  - Kauf oder Verkauf von Immobilien.

▶ **Verzichtet eine Vorsorgeeinrichtung auf eine verbindliche Definition von Kriterien, gelten sämtliche Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden als bedeutend.**

* mit den gemäss der Weisung nahestehenden natürlichen und juristischen Personen

© PPCmetrics AG

3. Mindestanforderungen an bedeutende Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen

PPC metrics

Die Marktüblichkeit von bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden ist gemäss der Weisung wie folgt sicherzustellen:

- Es sind **Konkurrenzofferten** einzuholen und vor dem Abschluss müssen **mindestens drei vergleichbare Angebote** vorliegen.
- Auf Konkurrenzofferten darf **nur unter Berücksichtigung** der **aktuellen Rechtsprechung verzichtet** werden.
- Falls das Einholen von Konkurrenzofferten nicht möglich oder unzumutbar ist, ist die **Marktüblichkeit** durch einen konkreten, objektiven Kostenvergleich (Benchmarking) **sicherzustellen**.
- Die **Marktüblichkeit** muss während der **ganzen Vertragslaufzeit** erfüllt sein, was eine **periodische Überprüfung** der Marktüblichkeit impliziert.
- Die **Vergabe** muss **vollständig transparent** erfolgen und gegenüber der **Revisionsstelle klar** und **nachvollziehbar dokumentiert** sein.
- Rechtsgeschäfte sind nachweisbar in **Textform abzuschliessen**, mindestens mit Angaben zu **Leistungen** und **Entschädigung**.

© PPCmetrics AG

4. Offenlegung ggü. Revisionsstelle (inkl. Inventarliste)

PPC metrics

Die Weisung **erhöht die Anforderungen an die Formalisierung** im Vergleich zum Status quo:

- **Sämtliche Rechtsgeschäfte** mit **nahestehenden Personen** sind gegenüber der **Revisionsstelle offenzulegen**.
- Der **Stiftungsrat** ist verantwortlich, eine **Auflistung (Inventarliste der Geschäfte mit nahestehenden Personen)** dieser Rechtsgeschäfte zu führen.
- Die **Prüfung** der Einhaltung der Weisung erfolgt in erster Linie durch die **Revisionsstelle**.
- Die **Aufsichtsbehörde** prüft im Einzelfall, ob **Aufsichtsmittel** (z.B. Einverlangen von Auskünften und Unterlagen) erforderlich sind.

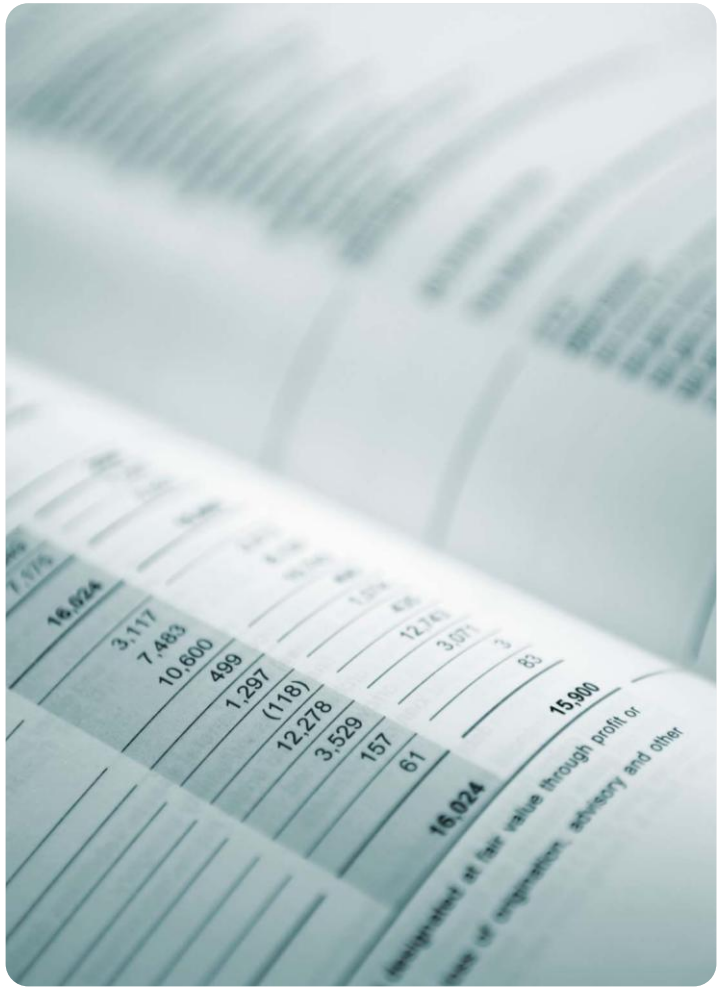

© PPCmetrics AG

Fazit

PPC
metrics

- Die Weisung der OAK zu Rechtsgeschäften mit Nahestehenden **präzisiert die bestehenden Regelungen** auf Gesetzes- und Verordnungsstufe (BVG, BVV 2).
- Sie führt zu einer **systematischeren Beurteilung** dieser Geschäfte durch die Revisionsstellen.
- Die Weisung **tritt per 01.01.2027 in Kraft** (ohne Übergangsfristen oder -bestimmungen).

© PPCmetrics AG

Mögliche Massnahmen für Vorsorgeeinrichtungen

PPC metrics

Abgestimmt auf die konkrete Situation der Vorsorgeeinrichtung können folgende Massnahmen angezeigt sein:

- **Prüfung unter Beizug der Revisionsstelle, ob Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen bestehen, und Dokumentation des Resultats.**

Falls keine Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen bestehen:

- **Es besteht grundsätzlich kein Handlungsbedarf.**
- **Bei Bedarf Ergänzung der Definition von bedeutenden Rechtsgeschäften (z.B. im Anlagereglement).**

Falls Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen bestehen:

- **Auflistung der betroffenen Geschäfte (Inventar)**
- **Ergänzung der Definition von bedeutenden Rechtsgeschäften (z.B. im Anlagereglement).**
- **Sicherstellung der Marktüblichkeit der betroffenen Geschäfte:**
  - **Einholen von insgesamt drei vergleichbaren Angeboten und Vergleich der Konditionen und Qualität der Dienstleistungen.**
  - **Sofern das Einholen von Konkurrenzofferten nicht möglich oder unzumutbar ist: Sicherstellung der Marktüblichkeit mittels Benchmarking.**
- **Klare, nachvollziehbare Dokumentation der Vergabe.**

© PPCmetrics AG

Dokumente

PPC metrics

- Weisungen W – 01/2026 «Mindestanforderungen für Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen»
  - https://www.oak-bv.admin.ch/inhalte/Regulierung/Weisungen/de/Weisungen_W_01_2026_OAK_BV.pdf
- Informationsschreiben zu den Weisungen W – 01/2026 «Mindestanforderungen für Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen»
  - https://www.oak-bv.admin.ch/inhalte/Regulierung/Weisungen/de/Informationsschreiben_Weisungen_W_01_2026_OAK_BV.pdf

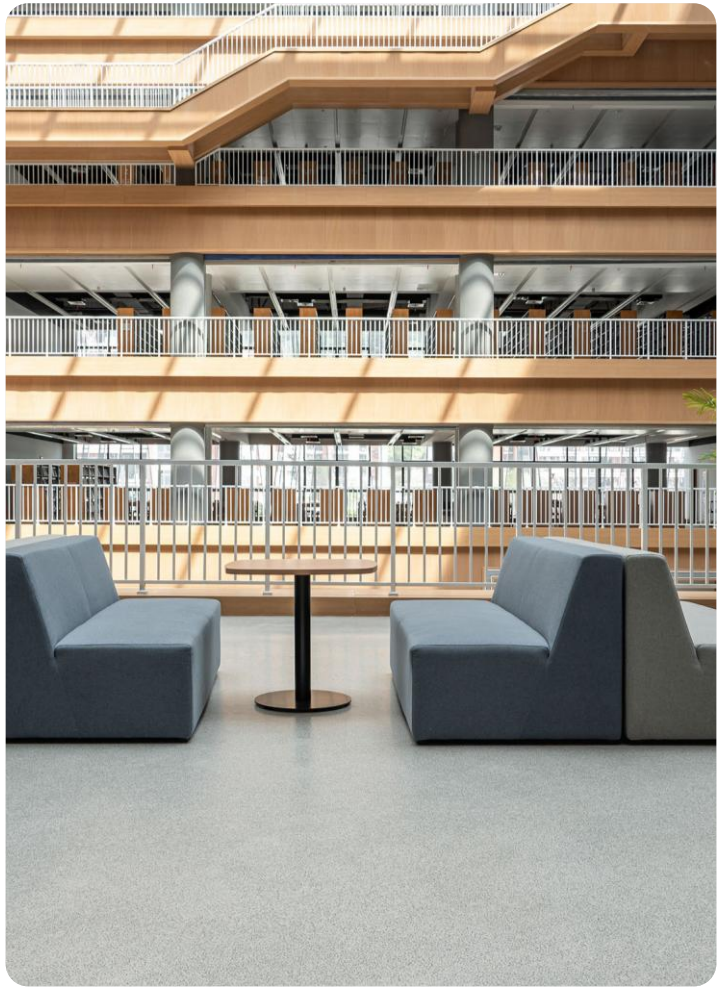

© PPCmetrics AG

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

PPC metrics

Ihr PPCmetrics Team

ZH

Standort Zürich
PPCmetrics AG
Badenerstrasse 6
CH-8021 Zürich

+41 44 204 31 11

zurich@ppcmetrics.ch

VD

Standort Nyon
PPCmetrics SA
23, route de St-Cergue
CH-1260 Nyon

+41 22 704 03 11

nyon@ppcmetrics.ch

ppcmetrics.ch

ppcmetrics-ag

ppcmetrics

PPCmetrics

Über PPCmetrics

Die PPCmetrics AG ist ein führendes Beratungsunternehmen und erbringt unter anderem folgende Dienstleistungen: Investment Controlling, Investment Consulting, Auswahl von Finanzdienstleistern (Asset Manager Selection), öffentliche Ausschreibungen für die Selektion von Finanzdienstleistern (Public Procurement), Asset Liability Management (ALM), Festlegung von Anlagestrategien, Asset Allocation, Portfolioanalysen, Erstellen von Anlagereglementen, Beratung bei nachhaltigen Vermögensanlagen (ESG), juristische Beratung (Legal Consulting, BVG und Finanzmarktrecht, Pension Fund Governance), Actuarial Consulting (aktuarielle und versicherungstechnische Beratung) sowie Tätigkeit als Pensionskassenexperte. Zu den Kunden der PPCmetrics AG im In- und Ausland zählen institutionelle Investoren wie Versicherungsgesellschaften sowie namhafte professionelle Investoren wie Vorsorgeeinrichtungen, Personalvorsorgestiftungen, staatliche Sozialversicherungen und Pensionsfonds und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, grosse Unternehmen, Stiftungen, Vereine (namentlich Non-Profit-Organisationen) oder vermögende Privatpersonen (UHNWI) und deren Fachberater (z.B. Family Offices). Zusätzliche Informationen über die PPCmetrics AG sind unter https://ppcmetrics.ch/de/ueber-uns/ einsehbar.

Rechtliche Hinweise

PPCmetrics AG bietet ihre Dienstleistungen auf Initiative der Kunden an und führt ihre Analysen nach den von ihr entwickelten Prozessen durch. Sie trifft keine Anlageentscheide für ihre Kunden und gibt ausdrücklich keine Anlageempfehlungen ab. Die von PPCmetrics AG bereitgestellten Informationen, Dokumente oder Daten sind keinesfalls als Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Finanzinstrumenten zu verstehen. Ihre Dienstleistungen sollen ihre Kunden dabei unterstützen, selbstverantwortliche und fundierte Entscheidungen auf der Grundlage ihres eigenen Urteilsvermögens treffen zu können. PPCmetrics AG übt für Kunden aus dem EWR/EU-Raum keine Tätigkeiten aus, die gemäss der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) einer Bewilligung bedürfen. Besteht ein Bedarf nach Anlageberatung oder anderen Wertpapierdienstleistungen, empfiehlt PPCmetrics AG, diese Dienstleistung bei einem entsprechend regulierten Finanzdienstleister zu beziehen.

Die PPCmetrics AG geht davon aus, dass die Kunden über das nötige Fachwissen und ausreichende Erfahrung im Finanzbereich verfügen, um ihre Anlageentscheide zu treffen und die damit verbundenen Risikoeinschätzungen vorzunehmen. Es liegt in der Verantwortung und im Ermessen der Kunden als sachkundige Anleger, wie sie aufgrund der Dienstleistung der PPCmetrics AG entscheiden und handeln. Eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung nach FIDLEG nimmt die PPCmetrics AG nicht vor. Die PPCmetrics AG geht aufgrund der Vorgaben der Kunden davon aus, dass die Anlagen mit ihren Anlagezielen, namentlich ihrer Risikofähigkeit sowie der strategischen Asset Allocation und dem Zeithorizont der Anlagen vereinbar sind. Die PPCmetrics AG ist nicht in die Entwicklung, Verwaltung oder Empfehlung von Finanzinstrumenten involviert. Sie beteiligt sich nicht am Vertrieb von Finanzinstrumenten, nimmt im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Dienstleistungen keine Entschädigungen von Dritten entgegen und wird ausschliesslich von ihren Kunden gemäss Honorarvereinbarung entschädigt. Die Partner der PPCmetrics AG sind im Beraterregister der BX Swiss AG (www.regservices.ch) als Anlageberater eingetragen. Die PPCmetrics AG ist zudem der Finanzombudsstelle FINOS, Talstrasse 20, 8001 Zürich (www.finos.ch) unterstellt. Im Weiteren ist die PPCmetrics AG von der OAK BV als Expertin für die berufliche Vorsorge zugelassen. Weiterführende Informationen und Hinweise finden Sie unter https://ppcmetrics.ch/de/regulierung/.

PPCmetrics AG hält sich an die Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes und, wo anwendbar, der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union. Weiterführende Informationen zum Datenschutz sowie zur Datenbearbeitung durch PPCmetrics AG finden Sie unter www.ppcmetrics.ch/de/uber-uns/datenschutz/

© PPCmetrics AG